Vorwort zur 5. Auflage

Als wir im Frühsommer 2022 die 4. Auflage dieses Buches vorlegen konnten und insbesondere die durch das Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz ab dem 1. Januar 2021 eingeführten Instrumente der Sanierungsmoderation und des Restrukturierungsrahmens einschließlich ihrer Haftungsrisiken vorgestellt sowie die übrigen Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur beleuchtet haben, war nicht absehbar, dass die politische Stabilität in Deutschland im Laufe der folgenden Legislaturperiode schweren Schaden erleidet.

Die 5. Auflage erscheint zu einem Zeitpunkt, in dem verschiedene Gesetzgebungsprojekte der grundgesetzlich vorgesehenen Diskontinuität anheimgefallen sind und zugleich nicht absehbar ist, wie sich die Arbeit des Gesetzgebers in der laufenden Legislaturperiode gestalten wird.

Gleichwohl waren zahlreiche Neuerungen zu behandeln, die zum einen aus der Rechtsprechung des BGH und der Instanzgerichte, zum anderen aus der Judikatur des BFH und der Finanzgerichte resultieren. Inzwischen zeichnen sich erste Konturen der Behandlung der neu eingeführten Regelungen des § 15b InsO durch das SanInsFoG ab, selbst wenn dazu bislang höchstrichterliche Rechtsprechung fehlt.

Der Verlag und der Verfasser haben sich zu dieser Neuauflage entschlossen, da die Entwicklungen in Rechtsprechung und Literatur es erfordern, das Werk auf den neuesten Stand zu bringen, um Geschäftsleitern und ihren Beratern einen verlässlichen Ratgeber für die tägliche Arbeit zu geben. Alle Teile des Werkes wurden überarbeitet und aktualisiert, insbesondere unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des II. und IX. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs.

Auch für die Neuauflage gilt, was ich schon in den Vorauflagen ausgeführt hatte:

„Quidquid agis prudenter agas et respice finem!“, heißt es beim griechischen Dichter *Aesopus*, der 600 Jahre ante Christum natum lebte, in Fabel 45. Diese Erkenntnis sollte der beurkundende Notar schon bei der Gründung einer Gesellschaft den Gesellschaftern und Geschäftsführern mit auf den Weg geben.

Bei der Gründung einer Gesellschaft werden die Gesellschafter und Geschäftsleiter in aller Regel noch nicht an das Ende der Gesellschaft denken, insbesondere nicht, dass das Ende der Gesellschaft durch einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingeläutet werden könnte.

Gründer sind optimistisch, sie glauben an ihre Geschäftsidee und vertrauen darauf, dass bei einer Kapitalgesellschaft oder haftungsbeschränkten Personengesellschaft eine persönliche Haftung der Akteure, seien es Gesellschafter, Geschäftsleiter oder Aufsichtsräte ausscheidet.“

Rechtsprechung und Literatur wurden bis März 2025 ausgewertet und sind im Text berücksichtigt.

Das Skript lebt nicht nur von einer nahezu 30-jährigen Tätigkeit des Verfassers als Rechtsanwalt und Steuerberater, sondern insbesondere von der seit mehr als 15 Jahren praktizierten Erfahrung als Insolvenzverwalter und seiner inzwischen seit 20 Jahren ausgeübten Lehrtätigkeit an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management in den Bereichen Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Wirtschafts- und Steuerrecht.

Der Verfasser dankt dem geschätzten Kollegen Rechtsanwalt und Notar a.D. Dr. Harald Schulz, Essen, der ihn im vergangenen Jahrtausend für das Konkurs- und Insolvenzrecht begeistert und ihn an seiner jahrzehntelangen Berufserfahrung hat teilhaben lassen.

Das Buch ist meinem früheren Sozius Rechtsanwalt Rolf Otto Neukirchen gewidmet, der am 25. Juni 2021 verstorben ist, sowie meinem langjährigen Weggefährten Rechtsanwalt Dr. Bruno M. Kübler, der uns am 13. November 2023 verlassen hat, gewidmet.

Essen, im März 2025 *Jens M. Schmittmann*